

BStGer SK.2023.11 vom 8. Februar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2023.11

FR: TPF SK.2023.11 du 8 février 2023

IT: TPF SK.2023.11 del 8 febbraio 2023

Regeste

Rückzug des Begehrens um gerichtliche Beurteilung (Art. 78 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 VStrR);
Einstellung des Verfahrens (Art. 78 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Staatsanwalt des Bundes Alexander Medved, Leiter Rechtsdienst,

E. 2

Das Strafverfahren SK.2023.11 wird infolge Rückzugs des Begehrens um gerichtliche Beurteilung eingestellt.

E. 3

Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird A. auferlegt. II. Diese Verfügung wird den Parteien des Verfahrens SK.2023.11 schriftlich eröffnet. Der Verteidigung des im Verfahren SK.2022.54 Beschuldigten B. wird eine Kopie des Entscheids zugestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

- 5 - SK.2023.11 Geht an – Bundesanwaltschaft, Herrn Alexander Medved, Leiter Rechtsdienst – Eidg. Finanzdepartement, Herrn Christian Heierli, Leiter Strafrechtsdienst EFD – Herrn Rechtsanwalt Friedrich Frank, Verteidiger von A. (Beschuldigter)

Kopie – Herrn Rechtsanwalt Andrea Taormina, Verteidiger von B. (Beschuldigter im Verfahren SK.2022.54)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an – Eidgenössisches Finanzdepartement, Generalsekretariat EFD, als Vollzugsbehörde (vollständig; Art. 90 Abs. 1 VStrR)
Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG). Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen

spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 8. Februar 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.